

**BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

**ERMÄCHTIGUNGEN GEMÄSS § 56 ASCHG  
INFORMATION FÜR ANSUCHENDE**

**Bei der Antragstellung ist folgendes zu beachten:**

- Der Antrag ist einzubringen beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Postadresse: Stubenring 1, 1010 Wien.
- Antragsteller/Antragstellerin muss ein Arzt/eine Ärztin sein (natürliche Person). Juristische Personen (Vereine, GmbH. usw.) können nicht ermächtigt werden.
- Der Antrag ist mit der Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin zu versehen.
- Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
  - Name des Antragstellers/der Antragstellerin
  - Anschrift
  - Telefonnummer, E-Mail
  - Angabe der gewünschten Ermächtigung (genaue Bezeichnung der Schadstoffe oder der sonstigen Einwirkungen)
  - Angabe des/der Untersuchungsstandort/e (Praxis, auswärtige Einrichtungen, Krankenhäuser, etc.)
  - Ausbildungsnachweise
  - Nachweis der apparativen Ausstattung
  - bei Vergabe von Teilbereichen der Untersuchungen an andere Ärzte/Ärztinnen oder Labors sind deren Name, Adresse und Telefonnummer anzugeben
  - Angabe der Qualitätssicherungssysteme (auch für externe Untersuchungsstellen erforderlich).
- Werden die apparative Ausrüstung oder Räumlichkeiten einer Krankenanstalt, eines arbeitsmedizinischen Zentrums oder Räume, Ausstattung und Mittel einer betriebseigenen medizinischen Betreuung in Anspruch genommen, so ist eine schriftliche Benützungsbewilligung hierfür vom Eigentümer beizulegen.
- Für den Antrag sind Gebühren in der Höhe von € 14,30, für die Beilagen pro Bogen € 3,90 und für den Bescheid eine Verwaltungsabgabe von € 6,50 zu entrichten. Die Gebühren und Verwaltungsabgaben werden im Bescheid vorgeschrieben und mittels Erlagschein eingehoben.

Fragen richten Sie bitte an:

Angelika Zapfel (Tel.Nr.: 01/71100-2191, [angelika.zapfel@bmask.gv.at](mailto:angelika.zapfel@bmask.gv.at)).

Weitergehende Informationen (zur VGÜ 2008, zu den Untersuchungen/Untersuchungsformularen etc.) finden Sie auch unter [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at), Rubrik „Gesundheit im Betrieb“.

## Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen und nachzuweisen:

### a) Chemisch-toxische Untersuchungen:

- Ausbildungsnachweis:  
Ius practicandi oder Facharztausbildung und Zertifikat einer anerkannten Ausbildungseinrichtung über die abgeschlossene arbeitsmedizinische Ausbildung.
- Nachweis der apparativen Ausstattung.
- Qualitätssicherungssystem:

#### 1. Interne Kontrollen

- 1.1. Es sind laborinterne Präzisions- und Richtigkeitskontrollen durchzuführen.
- 1.2. Die Präzisionskontrolle ist bei jeder Analysenserie, die Richtigkeitskontrolle bei jeder 4. Analysenserie durchzuführen.
- 1.3. Über die Präzisions- und Richtigkeitskontrollen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Diese Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie den Arbeitsinspektionsärzten/-ärztinnen jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden können.

#### 2. Externe Qualitätskontrollen

- 2.1. Es sind externe Qualitätskontrollen durchzuführen.
- 2.2. Die externen Qualitätskontrollen sind mindestens einmal jährlich in Form eines Ringversuches von hierfür geeigneten Einrichtungen durchführen zu lassen und müssen ein positives Ergebnis erzielen.
- 2.3. Geeignet in diesem Sinn sind alle Einrichtungen im In- und Ausland, die dem **europäischen Standard** eines Referenz- oder akkreditierten Labors entsprechen.

Voraussetzung zur Durchführung von Ringversuchen ist die Einhaltung des europäischen Standards (Richtlinien für einen derartigen Standard beinhaltet z.B. die Richtlinie der deutschen Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien, Deutsches Ärzteblatt 98 S. A. 2747).

- 2.4. Die Bewertung der Teilnehmer muss immer aufgrund des Sollwertes und der Streuung unter Vergleichsbedingungen der Referenzlaboratorien erfolgen.
- 2.5. Die Ergebnisse der Ringversuche sind auf Verlangen den Arbeitsinspektionsärzten/-ärztinnen zur Einsicht vorzulegen bzw. zu übersenden.

Sollten für **Teilbereiche der Untersuchungen andere Ärzte/Ärztinnen oder Labors in Anspruch genommen werden**, sind ebenfalls alle in den **Punkten 1.1 bis 2.5** angeführten Anforderungen zu erfüllen.

## b) Röntgenuntersuchungen:

(Quarz, Asbest, Hartmetall, Schweißrauch)

- Ausbildungsnachweis:  
Ius practicandi oder Facharztausbildung und Zertifikat einer anerkannten Ausbildungseinrichtung über die abgeschlossene arbeitsmedizinische Ausbildung.
- Nachweis der apparativen Ausstattung.
- Verwendung der Standardfilmserie der ILO zur Befundungshilfe.  
Diese Röntgenvergleichsbilder für Pneumokoniosen sind **auch von externen Radiologen/Radiologinnen bzw. Lungenfachärzten/Lungenfachärztinnen** zu verwenden. Erhältlich ist diese Serie unter dem Titel "International Classification of Radiographs of Pneumoconioses, Rev. Edition 2000", ISBN 92-2-107177-4, entweder direkt bei ILO-Genf, Genf 22, CH-1211 oder in einer entsprechenden Fachbuchhandlung.

## c) Hitze, Atemschutz, Gasrettung, Nitroglykol, Schwefelkohlenstoff, Sauerstoffreduktion:

- Ausbildungsnachweis:  
Ius practicandi oder Facharztausbildung und Zertifikat einer anerkannten Ausbildungseinrichtung über die abgeschlossene arbeitsmedizinische Ausbildung.
- Nachweis der apparativen Ausstattung.

#### **d) Lärm:**

- Ausbildungsnachweis:  
Ius practicandi oder Facharztausbildung und Zertifikat einer anerkannten Ausbildungseinrichtung über die abgeschlossene arbeitsmedizinische Ausbildung.
- Nachweis der apparativen Ausstattung.  
Das Audiometer hat den jeweils geltenden ÖNORMEN zu entsprechen und muss die Möglichkeit haben das Gegenohr zu vertäuben.  
Die Audiometrie ist entsprechend der ÖNORM ISO 8253-1 durchzuführen.

Nach Einlangen aller erforderlichen Unterlagen zur Ermächtigung ist die Arbeitsinspektion bemüht, innerhalb von 8 Wochen das Ermächtigungsverfahren abzuschließen. Diese Zeit beinhaltet auch das Einholen einer Stellungnahme der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 56 Abs. 5 ASchG eine **Ermächtigung zu widerrufen ist**, wenn

- innerhalb der letzten fünf Jahre nach erteilter Ermächtigung keine entsprechenden Untersuchungen vorgenommen wurden oder
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung nicht mehr vorliegen oder Auflagen, unter denen die Ermächtigung erteilt wurde, nicht eingehalten werden oder
- die Untersuchung oder die Auswertung der Ergebnisse mangelhaft vorgenommen wurde, insbesondere gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen verstoßen wurde.